



**Geschäftsordnung der Schülervertretung am  
Dr.-Wilhelm-André-Gymnasium Chemnitz  
(Geschäftsordnung – SVGeschO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2023

Präambel .....	S. 3
<b>I. Allgemeiner Teil</b>	
§ 1 Namensgebung .....	S. 3
§ 2 Aufgaben, Ziele .....	S. 3
§ 3 Organe .....	S. 4
§ 4 Mitgliedschaft .....	S. 4
§ 4a Ausschluss durch Unvereinbarkeit .....	S. 4
§ 4b Vertrauenslehrkräfte .....	S. 4
<b>II. Vollversammlung</b>	
§ 5 Allgemeines, Einberufung .....	S. 5
§ 6 Beschlussfähigkeit .....	S. 5
§ 7 Ablauf, Beschlüsse .....	S. 6
<b>III. Wahlen und Abstimmungen</b>	
§ 8 Wahlen .....	S. 6
§ 9 Abstimmungen .....	S. 7
§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung .....	S. 7
<b>IV. Vorstand</b>	
§ 11 Allgemeines, Aufgaben .....	S. 7
§ 12 Mitgliedschaft, Struktur .....	S. 8
§ 13 Sitzungen, Beschlüsse .....	S. 8
§ 14 Vorsitzender, Stellvertreter .....	S. 9
<b>V. Weitere Organe</b>	
§ 15 Stadtschülerrat Chemnitz .....	S. 9
§ 16 Schulkonferenz .....	S. 10

§ 17 Ausschüsse .....	S. 10
-----------------------	-------

#### **VI. Organisatorische Vorschriften**

§ 18 Öffentlichkeitsarbeit .....	S. 10
§ 19 Informationspflicht .....	S. 10
§ 20 Bekanntmachungen .....	S. 10
§ 21 Protokollvorschriften .....	S. 11
§ 22 Amtszeiten .....	S. 11
§ 23 Rücktritt .....	S. 11
§ 24 Amtsenthebung .....	S. 11
§ 25 Misstrauensvotum .....	S. 12
§ 26 Verstöße gegen die Geschäftsordnung .....	S. 12
§ 26a Bestandskraft von Entscheidungen .....	S. 13
§ 27 Statute .....	S. 13

#### **VII. Schlussbestimmungen**

§ 28 Ungeregeltes, Schiedsspruch .....	S. 13
§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Änderungen .....	S. 13
§ 30 Übergangsbestimmungen .....	S. 14
§ 31 Salvatorische Klausel .....	S. 14

## **Präambel**

Die Schülervertretung am Dr.-Wilhelm-André-Gymnasium Chemnitz ist die demokratisch legitimierte Vertretung der Schülerschaft unserer Schule. Sie strebt in ihrer Arbeit insbesondere die Stärkung der Mitbestimmung aller Schüler im schulischen Alltag sowie auch deren Chancengleichheit an. Wir wollen eine bewusste Wahrnehmung des politischen Alltags als auch der Demokratie als zukunftsfähiger Staatsform erzeugen und die individuelle Meinungsbildung der Schüler vorantreiben. Unser oberstes Ziel ist es, ein gleichberechtigtes Miteinander der Schüler, der Eltern und der Lehrer am Dr.-Wilhelm-André-Gymnasium zu schaffen.

Diese Geschäftsordnung hat für alle Mitglieder bindenden Charakter.

Ausgehend von der Notwendigkeit, die Interessensvertretung der Schüler unserer Schule effektiver zu gestalten, hat sich die Schülervertretung die vorliegende Geschäftsordnung gem. § 3 SMVO und nach Kenntnisnahme des Schulleiters sowie der Schulkonferenz gegeben.

Die in dieser Geschäftsordnung genannten Bezeichnungen von Ämtern und Personen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig zu verstehen ist.

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Namensgebung**

Die demokratische, überparteiliche und gesetzliche Interessensvertretung der Schüler des Dr.-Wilhelm-André-Gymnasiums trägt den Namen „Schülervertretung am Dr.-Wilhelm-André-Gymnasium Chemnitz“. Die Abkürzung „Schülervertretung“ oder „SV“ ist insbesondere zulässig.

### **§ 2 Aufgaben, Ziele**

- 1) Die Schülervertretung vertritt die Interessen der Schüler des Dr.-Wilhelm-André-Gymnasiums gegenüber schul- und bildungspolitischen Institutionen, der Öffentlichkeit, Parteien bzw. Verbänden als auch innerschulisch, also gegenüber der Schulleitung und der Schulkonferenz. Die Schülervertretung hält regelmäßig Veranstaltungen zur Weiterbildung der Schüler ab.
- 2) Die Schülervertretung engagiert sich für die Integration von körperlich und geistig Behinderten, Schülern mit Migrationshintergrund und gesellschaftlichen Minderheiten in der Schule. Die Schülervertretung setzt sich insbesondere für die dauerhafte Verbesserung des Schulklimas und der Lernbedingungen in unserem Hause ein.
- 3) Die Schülervertretung arbeitet überparteilich. Sie ist keiner politischen Partei oder Religionsgemeinschaft zugehörig und allein den Interessen der Schüler verpflichtet. Sie arbeitet insbesondere nach demokratischen Prinzipien.

### **§ 3 Organe**

Die ständigen Organe der Schülervertretung sind:

- 1) Die Sitzung der Schülervertretung (Vollversammlung)
- 2) Der Vorstand
- 3) Die Schulkonferenzdelegation (SKD)

Weitere Organe können sein:

- 4) Ausschüsse

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder der Schülervertretung sind
  - a. Die gewählten Klassen- und Kurssprecher des Dr.-Wilhelm-André-Gymnasiums und ihre Stellvertreter. Sie haben das Recht, bei Wahlen und Abstimmungen ihre Stimme abzugeben.
  - b. Beratende Mitglieder gem. Abs. 2
- 2) Der Vorsitzende kann Schüler unserer Schule als beratende Mitglieder berufen. Sie sind nicht stimmberechtigt und können in kein Amt gewählt werden.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt, sobald eine Person als Klassen- oder Kurssprecher gewählt oder vom Vorsitzenden als beratendes Mitglied berufen wurde. Sie endet jeweils mit Ablauf des Schuljahres oder diese Person kein Mitglied – gemäß den oben genannten Bedingungen – mehr ist.

#### **§ 4a Ausschluss durch Unvereinbarkeit**

- 1) Mitglieder der Schülervertretung werden sofort aus der Schülervertretung ausgeschlossen, wenn der Vorstand die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen, illegalen oder extremistischen Partei, Organisation oder deren Jugendverband, feststellt.
- 2) Der Vorstand stimmt alsbald über den Ausschluss ab. Dem Mitglied ist dabei Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
- 3) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied durch seine Äußerungen oder andere Verhaltensweisen die Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in besonders schwerwiegender Art herabwürdigt oder sich nicht zu diesen bekennt.

#### **§ 4b Vertrauenslehrkräfte**

- 1) Zur Unterstützung der Schülervertretung und insbesondere des Vorstandes werden jeweils für ein Schuljahr zwei Vertrauenslehrkräfte gewählt.
- 2) Sie werden auf jeder jeweils ersten Vollversammlung eines Schuljahres gewählt. Wählbar ist jede Lehrkraft, die am Dr.-Wilhelm-André-Gymnasium Chemnitz seit mindestens einem Jahr unterrichtet. Die Lehrkraft kann die Wahl ggf. ausschlagen.
- 3) § 17 und 18 SMVO gelten entsprechend. Gleiches gilt für § 8 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 bis 7 SVGescho.

## **II. Vollversammlung**

### **§ 5 Allgemeines, Einberufung**

- 1) Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Schülerversammlung am Dr.-Wilhelm-André-Gymnasium. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.
- 2) Die Vollversammlung tritt spätestens 6 Schulwochen nach Beginn eines jeden Schuljahres zusammen. In ihrer ersten Sitzung werden der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Beigeordnete des Vorstandes und die Mitglieder der Schulkonferenzdelegation gewählt.
- 3) Die Vollversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladungen müssen spätestens eine Woche vor Abhaltung der Sitzung mitsamt der vorläufigen Tagesordnung verschickt werden. Dies kann elektronisch (per E-Mail) oder analog (per Briefpost) erfolgen. Die Schulleitung und die Vertrauenslehrkräfte sind über die Abhaltung zu informieren.
- 4) Eine außerordentliche Vollversammlung nach Abs. 3 ist dann einzuberufen, wenn mindestens ein Achtel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag beim Vorstand einreicht.
- 5) Die Schulleitung und die Vertrauenslehrkräfte können an jeder Vollversammlung teilnehmen. Ihnen ist auf Antrag Redezeit zu gewähren. Sie sind von einem Ausschluss der Öffentlichkeit ausgenommen.
- 6) Die Vollversammlung ist verbandsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
- 7) Vollversammlungen sind zu protokollieren. Der Sitzungsleiter beauftragt ein Mitglied mit der Protokollführung.
- 8) Der Vorsitzende kann, nach Absprache mit dem Vorstand, Gäste zu den Sitzungen einladen, wenn er dies für erforderlich erachtet. Handelt es sich dabei um politische Mandatsträger, so stimmt der Vorstand über die Einladung ab.

### **§ 6 Beschlussfähigkeit**

- 1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung zu prüfen und festzustellen.
- 2) Ist die Beschlussfähigkeit festgestellt, so ist die Vollversammlung bis zu ihrem Ende ohne Rücksicht auf Abs. 1 beschlussfähig.
- 3) Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie zu vertagen. Sie ist schnellstmöglich zu wiederholen.

## **§ 7 Ablauf, Beschlüsse**

- 1) Bei jeder Vollversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die dem Protokoll beigefügt werden soll.
- 2) Der konkrete Ablauf der Vollversammlung ist durch eine Tagesordnung zu regeln. Die Vorläufige Tagesordnung ist gem. § 5 Abs. 3 mitsamt den Einladungen zu versenden.
- 3) Zu Beginn jeder Vollversammlung prüft der Sitzungsleiter die Beschlussfähigkeit. Im Folgenden wird über die Tagesordnung abgestimmt. Diese gilt als angenommen, wenn zu Beginn der Sitzung dagegen keine Einwände erhoben werden. Alle anwesenden Mitglieder haben das Recht, Einwände zu erheben und Änderungen der Tagesordnung vorzuschlagen. Diese sind zur Abstimmung zu stellen. Nach Beschluss der Tagesordnung ist mit dem ersten Tagesordnungspunkt fortzufahren.
- 4) Die Beschlüsse der Vollversammlung werden auf dieser gefasst. Hierfür ist ein formloser Antrag mündlich oder schriftlich einzubringen. Die Abstimmungen werden jeweils mit einfacher Mehrheit angenommen.
- 5) Anträge können von jedem Mitglied oder dem Vorstand eingebracht werden. Sie sind dem Vorstand zu übergeben. Der Sitzungsleiter stellt diese sofort oder bei der nächsten Sitzung zur Abstimmung. Die Tagesordnung ist ggf. entsprechend zu ändern.
- 6) Werden Anträge außerhalb der Sitzung eingebracht, so sind diese schriftlich dem Vorstand zu übergeben und auf der nächsten Vollversammlung zu behandeln.
- 7) Die Umsetzung der Beschlüsse obliegt, soweit notwendig, dem Vorstand.

## **III. Wahlen und Abstimmungen**

### **§ 8 Wahlen**

- 1) Die Schülervertretung führt Wahlen zur Besetzung folgender Posten durch:
  - a. Vorsitzender und dessen Stellvertreter
  - b. Schulkonferenzdelegierte
  - c. Beigeordneter des Vorstandes
- 2) Wählbar ist jedes Mitglied gem. § 4 Abs. 1 lit. a) der Schülervertretung. Jeder Schüler ab Klasse 7 kann sich bei der Wahl zum Vorsitzenden aufstellen. Für die Wahl seiner Stellvertreter gilt Abs. 2 S. 1 entsprechend.
- 3) Die Wahl wird von einem Wahlleiter durchgeführt. Ist dieser Kandidat für eines der Ämter, so bestimmt der Vorstand einen neuen Wahlleiter. Dieser darf nicht gleichzeitig für ein Amt kandidieren und muss Mitglied der Schülervertretung sein.
- 4) Jede Wahl ist geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Jede Klasse bzw. jeder Kurs erhält eine Stimme. Stimmberechtigt sind die Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 lit. a). Alle Kandidaten sind namentlich vorzuschlagen.
- 5) Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er ohne Wahlgang gewählt (Stille Wahl).
- 6) Die Stimmauszählung obliegt dem Wahlleiter.
- 7) Wahlsieger ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 8) Die Wählerschaft ist bei jeder Wahl über die Mitgliedschaft eines Kandidaten in einer politischen Partei oder deren Jugendorganisation bzw. Mitgliedschaft in tendenziell politischen Vereinen zu unterrichten. Tritt der gewählte Vertreter während seiner

Amtszeit einer unter Abs. 8 S. 1 genannten Organisation bei, ist der Vorstand darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- 9) Die Wiederwahl in ein Amt ist zulässig, solange der Kandidat weiterhin der Regelung des Abs. 2 unterliegt.

## **§ 9 Abstimmungen**

- 1) Abstimmungen finden, sofern in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, offen statt. Jede Klasse bzw. jeder Kurs hat eine Stimme. Abgestimmt wird mittels Handzeichen. Bei Unklarheit über das Abstimmungsergebnis ist das sog. „Hammelsprung-Verfahren“ anzuwenden. Insofern es mindestens zwei Mitglieder wünschen, muss geheim abgestimmt werden. Die Stimmauszählung obliegt dem Sitzungsleiter und dem Vorstand.
- 2) Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, werden Abstimmungen mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung**

- 1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf Organisatorisches und Ablauf einer Sitzung beziehen. Solche Anträge sind vorrangig abzuhandeln. Die Debatte während der Sitzung ist zu unterbrechen. Wenn vorhanden, sind Gegenredner zu hören. Anträge zur Geschäftsordnung sind nur von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 1 lit. a) zulässig.
- 2) Folgende Anträge sind zulässig und dem Sitzungsleiter eindeutig anzuzeigen:
  - a. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
  - b. Antrag auf Änderung der Tagesordnung
  - c. Antrag auf Beendigung der Debatte
  - d. Antrag auf Ausschuss der Öffentlichkeit für die Sitzung oder auch für einzelne Tagesordnungspunkte
  - e. Antrag auf Rederecht für Gäste
- 3) Anträge zur Geschäftsordnung können auf jeder Vollversammlung und jeder Sitzung des Vorstandes gestellt werden.

## **IV. Vorstand**

### **§ 11 Allgemeines, Aufgaben**

- 1) Der Vorstand ist ein ständiges Organ der Schülerversammlung. Er besteht aus maximal 8 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. den zwei Stellvertretern des Vorsitzenden
  - c. den Mitgliedern der Schulkonferenzdelegation
  - d. einem Beigeordneten
  - e. ggf. einem Berater
- 2) Dem Vorstand obliegt die Vertretung der Schülerversammlung gegenüber der Öffentlichkeit und den anderen Organen der SV. Er spricht für die Schülerversammlung. Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. die Öffentlichkeitsarbeit
  - b. die Planung und Leitung der Vollversammlung
  - c. das Vertreten der SV in der Öffentlichkeit, gegenüber Schülern, deren Personensorgeberechtigten, den Lehrkräften, der Schulleitung und anderen bildungspolitischen Institutionen, Parteien und Verbänden.
  - d. die Umsetzung der gefassten Beschlüsse der Vollversammlung
  - e. die Ausübung der Informationspflicht gem. § 19
- 3) Steht der Vorsitzende zur Ausführung seiner Aufgaben nicht zur Verfügung, so ist der Stellvertreter zuständig. Ist dieser ebenfalls abstinert, ist der zweite Stellvertreter zuständig. Ist auch dieser verhindert, bestimmt der Vorstand einen Vertreter aus seiner Mitte.
  - 4) Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Vollversammlung haben für alle Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 lit. a) bindenden Charakter.
  - 5) Jedes Mitglied der Schülerversammlung kann nur ein stimmberechtigtes Amt vertreten.

## **§ 12 Mitgliedschaft, Struktur**

- 1) Mitglieder des Vorstandes sind die unter § 11 Abs. 1 genannten. Dabei gilt folgendes:
  - a. Der Vorsitzende sowie der erste Stellvertreter und die Mitglieder der Schulkonferenzdelegation werden von der Vollversammlung gewählt. § 16 S. 3 gilt entsprechend.
  - b. Der zweite Stellvertreter wird vom Vorsitzenden berufen. Er muss Mitglied der Schülerversammlung sein.
  - c. Der Beigeordnete muss Mitglieder der Schülerversammlung sein und wird von einem Vorstandsmitglied vorgeschlagen. Über die Aufnahme in den Vorstand stimmt die Vollversammlung ab.
  - d. Für den Berater gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.
- 2) Der Vorstand kann Mitgliedern zur Erfüllung besonderer Aufgaben zu sog. „Beauftragten“ berufen. Deren Aufgabenbereich ist durch den Vorstand mittels Statutes gem. § 27 festzulegen.

## **§ 13 Sitzungen, Beschlüsse**

- 1) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal alle 3 Monate statt.
- 2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bereiten die Sitzung vor und leiten diese. Zu den Sitzungen sind die Mitglieder schriftlich bzw. elektronisch (bspw. per E-Mail) einzuladen. Eine vorläufige Tagesordnung für die Sitzung kann beigefügt werden. Der Vorstand wird dazu ermächtigt, Näheres zur Ladung und zur Tagesordnung in einem Statut gem. § 27 zu regeln.
- 3) Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich. Der Sitzungsleiter kann Gäste zur Teilnahme an der Sitzung einladen. Eine vorherige Rücksprache mit dem Vorstand ist dafür erforderlich. Die Schulleitung ist von dieser Regelung ausgenommen und kann an jeder Vorstandssitzung teilnehmen.
- 4) Alle Vorstandsmitglieder sollen bei einer Sitzung anwesend sein. Ist dies nicht möglich, so ist dies dem Sitzungsleiter vorab mitzuteilen.
- 5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. § 21 gilt entsprechend.



- 6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit angenommen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme des Beraters. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jede Abstimmung erfolgt offen und mittels Handzeichen.
- 7) Der Vorstand kann durch Beschluss den Ausschluss eines Mitgliedes des Vorstandes von allen Sitzungen für eine Zeit von bis zu vier Wochen bestimmen. Dieser Beschluss gilt als angenommen, wenn dem zwei Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zustimmen. Wendet sich der Antrag gegen den Vorsitzenden, so ist dessen Stellvertreter für die Leitung der Sitzung und die Wahrnehmung des Tagesgeschäftes für die Zeit des Ausschlusses zuständig. Der Antrag kann nach Ablauf der Frist nicht sofort erneuert werden. Es ist eine Sperrfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.

#### **§ 14 Vorsitzender, Stellvertreter**

- 1) Der Vorsitzende (Schülersprecher) wird von der Vollversammlung auf ihrer ersten Sitzung gewählt. Er muss Schüler unserer Schule sein und mindestens die Klassenstufe 7 besuchen.
- 2) Der erste Stellvertreter wird ebenfalls auf der ersten Sitzung der Vollversammlung von dieser gewählt. Er muss Mitglied der Schülervertretung sein und mindestens die Klassenstufe 7 besuchen.
- 3) Der zweite Stellvertreter wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Er muss Mitglied der Schülervertretung unserer Schule sein. Der Vorstand muss die Berufung billigen. Sie gilt als bewilligt, wenn binnen einer Woche ab Berufung keine Einwände erhoben werden.
- 4) § 8 Abs. 1 SMVO gilt entsprechend.

#### **V. Weitere Organe**

##### **§ 15 Stadtschülerrat Chemnitz**

- 1) Die Schülervertretung am Dr.-Wilhelm-André-Gymnasium wird auch im Stadtschülerrat Chemnitz repräsentiert.
- 2) Die Mitglieder des Stadtschülerrates sind der Vorsitzende und sein erster Stellvertreter. Es können bis zu zwei beratende Mitglieder durch den Vorsitzenden berufen werden. Der zweite Stellvertreter des Vorsitzenden ist grundsätzlich beratendes Mitglied. Die Berufung ist dem Stadtschülerrat gemäß den Regelungen seiner Geschäftsordnung ordnungsgemäß anzuzeigen.
- 3) Es besteht die Möglichkeit, dass der Vorsitzende zwei andere Vorstandsmitglieder beruft, die unsere Schule bei dem Stadtschülerrat Chemnitz vertreten. Der Vorstand stimmt über diesen Vorschlag entsprechend ab. Der Antrag gilt mit einfacher Mehrheit als angenommen. Die Vorgeschlagenen haben bei der Abstimmung kein Stimmrecht.

## **§ 16 Schulkonferenz**

Die Schülervertretung wählt aus ihrer Mitte zur ersten Vollversammlung vier Delegierte für die Schulkonferenz (Schulkonferenzdelegierte). Sie sind Mitglieder des Vorstandes. Der Vorsitzende ist mit Annahme seiner Wahl auch Schulkonferenzdelegierter. In der Regel sind auch seine Stellvertreter Delegierte. Die Delegierten vertreten die Interessen der Schüler unserer Schule in der Schulkonferenz gegenüber der Lehrer- und Elternvertretung. Näheres zur Arbeit der Schulkonferenzdelegierten kann der Vorstand in einem Statut gem. § 27 regeln.

## **§ 17 Ausschüsse**

- 1) Der Vorstand ist ermächtigt, Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einzuberufen. Des Weiteren ist er verpflichtet, solche einzurichten, wenn dies die Vollversammlung beschlossen hat.
- 2) Der Vorstand ist ebenso ermächtigt, Ausschüsse aufzulösen. Wurde der Ausschuss auf Grundlage eines Beschlusses der Vollversammlung eingerichtet, so ist dessen Auflösung nur durch Beschluss der Vollversammlung zulässig.
- 3) Mitglieder der Ausschüsse sind der Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter sowie Schüler unserer Schule. Die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

## **VI. Organisatorische Vorschriften**

### **§ 18 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Öffentlichkeitsarbeit liegt in der Verantwortung des Vorstandes und ist mit der Schulleitung abzustimmen. Alle Informationen und Einladungen sind rechtzeitig zu verschicken. Die Schülervertretung kann eine Unterseite der Homepage des Dr.-Wilhelm-André-Gymnasiums ([www.andregymnasium.de](http://www.andregymnasium.de)) betreiben. Gleiches gilt für Auftritte bei Social Media.

### **§ 19 Informationspflicht**

Der Vorstand der Schülervertretung ist verpflichtet, auf der ersten Vollversammlung eines jeden Schuljahres einen Rechenschaftsbericht über die Arbeit im vergangenen Schuljahr zu präsentieren. Dieser kann schriftlich abgefasst aber auch mündlich vorgetragen werden.

### **§ 20 Bekanntmachungen**

Die Schülervertretung kann Beschlüsse des Vorstandes, der Vollversammlung und der Schulkonferenz öffentlich bekannt geben. Dies geschieht durch einen Aushang am schwarzen Brett. Die SV kann das schwarze Brett nach ihren Wünschen gestalten. § 16 SMVO gilt entsprechend.

## **§ 21 Protokollvorschriften**

- 1) Jede Sitzung der Vollversammlung und des Vorstandes muss protokollarisch erfasst werden. Dabei muss in dem Protokoll enthalten sein:
  - a. Datum und Ort
  - b. Anwesenheitsliste
  - c. Tagesordnung
  - d. Abstimmungsergebnisse
  - e. Kurzer Diskussionsverlauf

## **§ 22 Amtszeiten**

- 1) Die Amtszeit aller Mitglieder insbesondere des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und der Schulkonferenzdelegierten beginnt mit Annahme der Wahl. Die Amtszeit endet mit Ablauf des Schuljahres, indem die Wahl stattfand. Bis zur Neubesetzung der Ämter führen die Amtsinhaber ihre Ämter geschäftsführend weiter.
- 2) Für Mitglieder des Vorstandes, welche zurückgetreten sind oder ihres Amtes enthoben werden, gilt Abs. 1 nicht. Die Amtszeit derer endet am Tag der einberufenen Vorstandssitzung, die den Rücktritt bestätigt. Die Amtszeit der vom Amte enthobenen Mitglieder endet mit dem Tag des Amtsenthebungsbeschlusses der Vollversammlung.
- 3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, die infolge einer Amtsenthebung oder eines Rücktrittes und der anschließenden Neuwahl ins Amt gelangt sind, gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

## **§ 23 Rücktritt**

Mitglieder des Vorstandes können jederzeit und ohne Angabe von Gründen von ihren Ämtern zurücktreten. Der Vorstand ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Infolgedessen ist schnellstmöglich eine Vorstandssitzung einzuberufen. Vom Vorstand ist ein Amtsverweser gem. § 11 Abs. 3 zu berufen bzw. zu wählen. Nach dem Rücktritt ist zeitnah eine Vollversammlung einzuberufen, auf der Neuwahlen durchgeführt werden. Der neue Amtsinhaber ersetzt den Amtsverweser.

## **§ 24 Amtsenthebung**

- 1) Die Enthebung aus allen Ämtern ist eine direkte Folge eines erfolgreichen Misstrauensantrages gemäß § 25 oder eines vom betroffenen Mitglied angenommen Misstrauensantrags auf Grund von Verstößen gegen die Geschäftsordnung gemäß § 26. Amtsträger, deren Mitgliedschaft gemäß den entsprechenden Regelungen in § 4 vor Ende der Amtszeit endet, werden ebenfalls ihrer Ämter enthoben.
- 2) Die Amtsenthebung hat zur Folge, dass das betreffende Mitglied sämtlicher Ämter in der Schülervertretung verlustig wird. Es darf für die Dauer des Schuljahres nicht mehr für Ämter in der SV kandidieren.

## **§ 25 Misstrauensvotum**

- 1) Das Misstrauen wird durch die Vollversammlung nach einem entsprechenden Antrag ausgesprochen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Schülervertretung kann jederzeit einen Misstrauensantrag gegen ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes stellen.
- 2) Wird ein Misstrauensantrag während einer Vollversammlung gestellt, so ist dies dem Sitzungsleiter bzw. dem Vorstand durch den bzw. die Antragsteller mitzuteilen. Der Vorstand hat nach Ende des aktuellen Tagesordnungspunktes eine Abstimmung über den Antrag durchzuführen. Im Vorfeld der Abstimmung sind Antragsteller und der vom Antrag betroffene zu hören. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
- 3) Wird ein Misstrauensantrag zwischen den Vollversammlungen eingereicht, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen. Dort entscheidet der Vorstand über den Antrag. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder für ihn stimmen.
- 4) Nimmt der Vorstand den Misstrauensantrag an, so spricht er dem entsprechenden Mitglied vorübergehend das Misstrauen aus. Das Vorstandsmitglied ist von seinem Amt vorübergehend entbunden. Das Votum ist auf der nächsten Vollversammlung zu bestätigen, Absatz 2 gilt entsprechend. Kommt durch die Abstimmung auf der Sitzung die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt und das Votum gegenstandslos.
- 5) Der Vorstand wird ermächtigt, Näheres zur Regelung eines Misstrauensvotums durch ein Statut zu bestimmen.

## **§ 26 Verstöße gegen die Geschäftsordnung**

- 1) Bei groben Verstößen gegen die Geschäftsordnung kann ein Mitglied des Vorstandes seiner Ämter enthoben oder gem. § 13 Abs. 7 von den Sitzungen ausgeschlossen werden.
- 2) Ein Antrag auf Amtsenthebung eines Mitgliedes des Vorstandes wegen Verstoßes gegen die Geschäftsordnung kann jederzeit beim Vorstand eingereicht werden. Der Antrag muss von mindesten 5 Mitgliedern der Schülervertretung unterstützt werden und schriftlich abgefasst sein. Wird ein Antrag eingereicht, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen, auf der der Vorstand über den Antrag zu informieren ist. Der Vorsitzende hat im Vorfeld zu prüfen, ob der Antrag gerechtfertigt ist. Richtet sich der Antrag gegen den Vorsitzenden, so prüft der zweite Stellvertreter den Antrag.
- 3) Entscheidet der Prüfer, dass der Antrag zulässig ist, oder erachtet der Vorstand ihn nach Abstimmung gemäß Absatz 4 als zulässig, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, auf der der Antrag zur Abstimmung gestellt wird. Der Antrag wird mit einfacher Mehrheit angenommen. Es ist auf derselben Sitzung ein Nachfolger zu wählen.
- 4) Der Vorstand kann der gem. Abs. 2 getroffenen Entscheidung des Prüfers mit zwei Drittel Mehrheit widersprechen. Der Beschluss des Vorstandes hat folglich Vorrang.

## **§ 26a Bestandskraft von Entscheidungen**

- 1) Beschlüsse bzw. Entscheidungen der Vollversammlung und des Vorstandes haben dann keine Bestandskraft, wenn Sie
  - a. dem Geist des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und damit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung
  - b. der Verfassung des Freistaates Sachsen
  - c. der Gesetzgebung des Bundes
  - d. dem Sächsischen Landesrecht insbesondere
    1. dem Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) oder
    2. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Schüler in den Schulen im Freistaat Sachsen (SMVO)
  - e. der hiesigen Geschäftsordnung widersprechen.
- 2) Ferner sind sie nichtig, wenn sie grobe Mängel aufweisen oder nach den Regelungen dieser Geschäftsordnung nie hätten beschlossen werden dürfen.
- 3) Die Nichtigkeit eines Beschlusses stellt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter fest. Der nichtige Beschluss verliert mit Zeitpunkt der Feststellung seine Bestandskraft. Die Abstimmung kann auf der nächsten Sitzung wiederholt werden.

## **§ 27 Statute**

- 1) Der Vorstand kann Statute beschließen. Sie dienen ihm zur Regelung seiner Arbeit und als konkrete, flexible Vorgaben zur Umsetzung der Geschäftsordnung. Statute können enthalten:
  - a. Konkretisierungen der GeschO
  - b. Ergänzungen der GeschO
  - c. Entscheidungen über die Umsetzung der GeschO
- 2) Statute sind ein Teil der Geschäftsordnung und unterliegen somit § 11 Abs. 4.
- 3) Statute benötigen für den Beschluss durch den Vorstand eine einfache Mehrheit. Sie dürfen die Regelungen der Geschäftsordnung nur konkretisieren, nicht aber ihnen widersprechen. Sie können mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Ungeregeltes, Schiedsspruch**

- 1) Sind Vorgehensweisen nicht in dieser Geschäftsordnung geregelt so sind sie durch analoge Anwendung der SMVO oder des SächsSchulG abzuhandeln. Enthalten diese Vorschriften ebenfalls keine entsprechenden Regelungen trifft die Vollversammlung die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise. In dringenden Fällen entscheidet der Vorstand.
- 2) Treten bei der Umsetzung und Änderung der Geschäftsordnung Fragen, Konflikte oder Unklarheiten auf, kann der Vorstand des Landesschülerrates Sachsen oder der Schulleiter zur Klärung um einen Schiedsspruch ersucht werden. Seine Entscheidung

ist für die Schülersvertretung und seine Mitglieder verbindlich, wenn Sie dieser Geschäftsordnung nicht widerspricht.

### **§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Änderungen**

- 1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der Vollversammlung in Kraft. Hierfür ist eine einfache Mehrheit notwendig. Dem voran muss der Entwurf der Geschäftsordnung den in § 3 Abs. 2 SMVO genannten Stellen zur Stellungnahme vorgelegt werden. Die Stellungnahmen sind dem Beschlussantrag für die Vollversammlung beizulegen. Sie tritt endgültig nach Billigung durch die Schulkonferenz in Kraft.
- 2) Diese Geschäftsordnung tritt bei Inkrafttreten einer neuen Geschäftsordnung gem. Abs. 1 außer Kraft.
- 3) Änderungen an der Geschäftsordnung müssen durch die Vollversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden. Sie bedürfen eines Änderungsantrages. Dieser kann vom Vorstand oder einem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden.
- 4) Eingereichte Änderungsanträge sind auf der nächsten Vollversammlung zur Abstimmung zu stellen.
- 5) Werden nach einem Beschluss der Vollversammlung Änderungen an der Geschäftsordnung vorgenommen, so gelten die Bestimmungen in der geänderten Fassung ab dem Zeitpunkt des Beschlusses. Auf besonderen Beschluss der Vollversammlung kann eine Frist bis zum Inkrafttreten der Änderung gesetzt werden. Die Frist darf 3 Monate nicht überschreiten. Sie kann für alle Änderungen oder nur für ausgewählte Regelungen gelten. Bis zum Ende der Frist gilt dann die entsprechende Regelung in alter Fassung.

### **§ 30 Übergangsbestimmungen**

Diese Erstfassung der Geschäftsordnung tritt mit deren Bekanntgabe in Kraft. Die für das Schuljahr 2022/23 gewählten Vertreter bleiben in ihren Ämtern. Für das Schuljahr 2022/23 gelten § 4a, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und § 14 nicht. Alle bis zum Inkrafttreten der Geschäftsordnung gefassten Beschlüsse behalten ihre Gültigkeit, wenn Sie nicht § 26a SVGescho widersprechen.

### **§ 31 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.